Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 18 (1911)

Heft: 7

**Artikel:** Um die Lehrer-Besoldungsfrage herum

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-526987

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Um die Lehrer-Besoldungsfrage herum.

In Burttemberg ift ber Entwurf für eine neue Besoldungsara geschaffen. Er stellt fich wie unten folgt. Siebei ist Art. 13. Absat 2 bes neuen Entwurfes zu beachten. Er lautet:

"Die bisherige nicht pensionsberechtigte Aufbesserungszulage von 70 Mt, wird ben ständigen Lehrern und Lehrerinnen so lange und so weit belassen, als ihnen bei der neuen Gehaltsregulierung im Bergleich zu ihrem gesehlichen Gehalt nach bisheriger Ordnung samt Aufbesserungszulage nicht die Mindestausbesserung verbleibt. Mit der Einweisung in den Höchstgehalt fällt jedoch die bisherige Ausbesserungszulage weg."

Demgemäß ergibt fich folgenbe Stala:

Zemyemub et			
Bisheriger gefestl.	Neuer penfber.		Berbleibenbe Auf.
Gehalt famt Auf.	Gehalt am 1.	Aufbefferung.	befferungszulage am
befferungszulage.	April 1911.		1. April 1911.
mt.	Mt.	Mt.	Mt.
1270	1600	330	0
1370	1600	230	. 0
1470	1 <b>6</b> 00	130	70
1570	1750	180	20
1720	1900	180	20
1870	2100	230	0
1970	2100	130	70
2070	2300	<b>23</b> 0	0
2270	2500	<b>230</b>	0
2470	2700	230	0

Bei all' bem Vorstehenden sind die Ortszulagen und besondern Gehaltsordnungen noch nicht berücksichtigt. Wie weit dieselben fortbezahlt werden, ist in Art. 13 Abs. 3 bestimmt, für die höheren Lehrer in § 7 Nr. 2 und 3 ihrer Gehaltsordnung.

Unter "bisheriger Gehalt" ist der gesehliche Gehalt, die Ausbesserungszulage von 70 Mt. und ohne etwaige Ortszulage zu verstehen. — Die Alterszulagen gestalten sich nach der neuen Gehaltsvorlage also  $2\times150$ ,  $4\times200$  und  $2\times250$  Mt.

Die großen Städte können nach Art. 11 eine besondere Gehaltsordnung mit Gehaltsaten von mindestens 1800—3400 Mt. aufstellen. Da die Notlage der Lehrer in großen Stälten durch die neue Besoldungsvorlage nicht behoben wird (Ulm reicht ein Söchstgehalt von 3200 Mt., Stuttgart ein solches von 3250 Mt.), so ist nicht daran zu zweiseln, daß die großen Städte von dem Recht, eigene Gehaltsordnungen aufzustellen, Gebrauch machen werden. Es herrscht im ganzen Befriedigung unter der Lehrerschaft über den neuen Schritt.

Bapern. Gin furzes Wort von unserer burch bas Bentrum geschaffenen Lehrerbefolbungslage. In größeren Stabten stellen fich bie Dinge fo:

	Anfangsgehalt	Enbgehalt
	Mt.	Mt.
München	2820	5520
Nürnberg	2640	<b>52</b> 20
Augsburg	2400	4800
Würzburg	2340	4800
Lubwigshafen	2200	4900
Fürth	2450	<b>4800</b>
Raiserelautern	2100	4260
Regensburg	2220	4380

	Unfangsgehalt	Endgehalt
Bamberg	2160	4320
₽of .	2160	4320
Bayreuth	2160	4320
Aschaffenburg	2200	4200
Amberg	1840	3600
Landshut	2160	4410
Erlangen	2200	4600
Ingolftabt	2180	4480
Sprier	1950	3950
Rempten	2010	3810
Straubing	$\boldsymbol{2280}$	4680
Passau	2100	4800

In Bayern muß das geringste Endgehalt in Städten unter 10000 Einwohner 3200 Mf. betragen. Unter 78 Städten haben nur 2 es bei diesem Sate belassen. Es reichen 3. B. ein Endgehalt: Reichenhall 4150 Mf., Kissingen 4200, Rothenburg 4240, Klingenberg 4300. Preußen hat gar keine Altersqulagen von 150 Mf. (2 × 200, 2 × 250, 5 × 200 Mk.). Auch ist Preußen nunmehr der einzige größere Staat, der seinen Lehrern ein höheres Endgehalt auswirft (3300 Mk. nach 31 vom Seminaraustritt an gerechneten Dienstjahren). Sach sen und Heffen haben ein Höchstgehalt von 3000 Mf., Bayern ein solches von 2800 Mf.

Die Gemeinden Württembergs werden fünftig total um nur 200 193 Mt. mehr leisten mussen, dagegen der Staat im 1. Jahre 1 Million, im 2. Jahre 1 Mill. 600 000 Mt. und durchschnittlich jährlich 1 Mill. 700 000 Mt. mehr. Die Gehaltsausbefferung der Bollsschullehrer soll also zum weitaus größten Teil auf Rosten des Staats erfolgen.

Unlehnend noch ein Ausschnitt aus bem "Magazin für Babagogit" in

Stuttgart. Da fteht ben 12. Februar also gu lefen:

"Die elende Entlohnung der schweizerischen Lehrer ergibt fich aus folgenben neuesten Nachrichten: 3m Ranton Lugern find die Gehalte mit einer Geltungsbauer bis 1919 alfo festgelegt worden: Primarlehrer 1200-1700 Fr. (bisher 900-1300), Setundarlehrer 1600-2000 Fr. (bisher 1300-1800). Dazu tommen 400 Fr. als Entschädigung für Holz und Wohnung. — In Burich, einem der "führenden" Rantone, fieht bas neue Lehrerbefoldungsgefes für den Primarlehrer ein Grundgehalt von 1600 Fr. vor, wozu Wohnung, Brennholz und Gemüseland oder entsprechende Entschädigung fommen. Das Grundgehalt wird nach je 3 Jahren um 100 Fr. bis zu 400 Fr. erhöht. Die Alterszulagen betragen nach je 4 Jahren fünfmal 100 Fr. Die hochfte Alters. zulage wird mit bem 21. Dienstjahr erreicht. Bu biefen mahrhaft elenden Gehaltern tommt noch eine Menge brudenber und einengenber Bestimmungen, 3. B. baß ber Lehrer ohne Ginwilligung ber Bemeinbe feine mit irgend einem Einkommen verbundene Rebenbeschäftigung treiben barf, ausgenommen "Betatig. ung zu erzieherischen Zweden". Erit nach 30 Jahren bat ber Lehrer Unspruch auf Benfion, die dann wenigstens die Salfte, feineswegs aber mehr als 80 % bes zulett bezogenen Bargehalts betragen darf. Gin Ruhegehalt bei fürzerer Dienstzeit tann nur ausnahmsweise gemabrt merben." -

Wenn ber gute Dtann noch mehr Detail mußte, bas gabe eine Mufit. -

# \* Achtung!

Unsere v. Abonnenten find gebeten, die Inserenten unseres Organes zu berückfichtigen und sich jeweilen auf bas bez. Inserat in den "Babag. Blatter" zu berufen. Was nütt Solidarität in Worten? Die Faten sollen sie bekunden. —